

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Bodenwöhr

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Dorfgemeinschaftshäuser dienen, sowie dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Benutzer erwartet die Gemeinde Bodenwöhr daher von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich in den Dorfgemeinschaftshäusern, einschließlich seiner Nebenräume, aufhaltenden Personen verbindlich.

Der Gemeinderat hat am 30.06.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Dorfgemeinschaftshäuser, dessen Neben- und Veranstaltungsräume, sowie sonstige Räume, im Gemeindegebiet, soweit keine Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser sind eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde Bodenwöhr. Die Häuser stehen mit seinen Einrichtungen den Vereinen, Verbänden, Gruppen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen. Die Dorfgemeinschaftshäuser können auch für nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) benutzt werden, soweit dadurch die Nutzung im Übrigen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser werden nur an Bodenwöhrer Vereine, Bürgerinnen und Bürger vermietet, über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Für die Durchführung von kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Veranstaltungen, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Tagungen, Versammlungen und Vorträgen kann das Dorfgemeinschaftshaus gemäß der Benutzungsordnung und Entgeltordnung örtlichen und nichtörtlichen Vereinen, Organisationen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung

(Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein. Für jeden Benutzer besteht die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Um dies sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist. Durch die Inanspruchnahme eines Dorfgemeinschaftshauses werden die Benutzungsbestimmungen ausdrücklich anerkannt.

§ 3

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser werden zum Zweck der Vermietung von der Gemeindeverwaltung Bodenwöhr verwaltet.
- (2) Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis genutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Entscheidung über die Überlassung der Räumlichkeiten trifft die Gemeinde Bodenwöhr.
- (4) Veranstaltungen der Gemeinde Bodenwöhr haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.
- (5) Die Ausübung eines Gewerbes bedarf der gesonderten Genehmigung der Gemeinde.

§ 4

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Für die zeitlich befristete Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses wird ein schriftlicher, privatrechtlicher Mietvertrag zwischen dem Mieter und der Gemeinde Bodenwöhr abgeschlossen.
- (2) Im Vertrag sind mindestens folgende Punkte zu benennen:
 - Veranstalter und Verantwortlicher der Veranstaltung,
 - Veranstaltungstermin mit Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung einschl. Auf- und Abbauzeiten, ggf. Probezeiten,
 - Die zu erwartende Teilnehmerzahl,
 - Art der Veranstaltung,
 - Miete- und Benutzungsentgelt
 - Erfordernis einer Veranstaltungsversicherung auf Verlangen der Gemeinde
- (3) Der Veranstalter gilt als Mieter. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Nur ein schriftlicher Vertrag, nicht aber eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde Bodenwöhr verbindlich.
- (5) Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

- (6) Die Überlassung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) erbracht wird.

§ 5

Ansprechpartner

- (1) Grundsätzlich ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Bodenwöhr oder ein von ihm bestellter Vertreter Ansprechpartner für den Mieter.
- (2) Den Anordnungen, soweit sie im Rahmen der Benutzungsordnung ergehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Der Bürgermeister oder dessen Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, Besucher eines Dorfgemeinschaftshauses welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu verweisen.

§ 6

Benutzungszeiten

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen den örtlichen Gruppen und Vereinen zu deren Übungszeiten zu.
- (2) Die übrige Benutzungszeit steht dem in § 2 dieser Benutzungsordnung genannten Benutzerkreis im Rahmen der in § 7 dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen zur Verfügung. Eine Veränderung oder Verlängerung der Benutzungszeit darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (3) Bei sonstiger Nutzung oder Vermietung werden die Benutzungszeiten gesondert geregelt.

§ 7

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dessen Verlassen. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist das Dorfgemeinschaftshaus ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Jeder verantwortliche Übungsleiter / Abteilungsleiter / Veranstalter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse im Dorfgemeinschaftshaus, wie Beschädigungen, nicht funktionierende Geräte und Anlagen o.ä. umgehend in der Gemeindeverwaltung Bodenwöhr zu melden.
- (3) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden, sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzung zu sorgen. Voraussetzung für eine Nutzung ist der schonende Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten. Etwaige Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung sofort anzuzeigen. Bei

extremer Verschmutzung übernimmt die Reinigungsarbeiten eine von der Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- (4) Die Nutzer sind im Besonderen verpflichtet:
 - Die behördlichen, insbesondere Bau- und Feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die Bestimmungen zum Jugendschutz,
 - die Anwesenheit einer volljährigen und verantwortlichen Aufsichtsperson bzw. eine Veranstaltungsleitung während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung und während des Sportbetriebs sicher zu stellen. Sie trägt Sorge für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
 - bei Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus sind die Fluchtwege ausreichend freizuhalten.
 - den Veranstaltungsraum besenrein und bodenfeucht zu verlassen und den Müll im Außenbereich zu entfernen.
 - Das Rauchverbot einzuhalten.

- (5) Bei Nutzung an Sonn- und Feiertagen sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

- (6) Verboten ist,
 - das Rauchen im gesamten Gebäude und der Einsatz von Feuer- und Pyrotechnik,
 - das Mitbringen von Tieren
 - das Befahren des Dorfgemeinschaftshauses mit Fahrzeugen (auch Skateboard und ähnliches). Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden,
 - das Plakatieren von Innen- und Außenwänden zu Werbezwecken
 - das Abstellen und Anlehnen von Fahrrädern am und im Gebäude,
 - das Bespielen der Fenster und Außenwände mit Bällen,
 - die Verwendung des Mobiliars im Freien, insbesondere Tische und Stühle. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bodenwöhr.

- (7) Abfall ist durch den Mieter selbst zu entsorgen.

- (8) Fundsachen sind im Fundamt der Gemeinde Bodenwöhr abzugeben.

- (9) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung soweit erforderlich, steuerlich anzumelden, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, GEMA-Gebühren zu entrichten.

- (10) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung selbst zu entsorgen.

- (11) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten und besenreinen Zustand zu verlassen. Das benutzte Geschirr ist zu spülen und einzuräumen. Die Arbeitsflächen sind nass zu reinigen Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeignetem Spülmittel zu geschehen.

§ 8

Benutzung und Transport von Tischen und Stühlen

Die im Dorfgemeinschaftshaus vorhandenen Sportgeräte, Tische und Stühle werden, je nach Vereinbarung zur Benutzung überlassen. Die Aufsichtsperson hat diese Gegenstände am Ende der Benutzungszeit an den für sie vorgesehenen Platz zurückzubringen.

§9

Haftungsregelungen

- (1) Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die während der Benutzungszeit am Gebäude, an Gerätschaften und Einrichtungen entstanden sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung der Verlust durch ihn selbst, Mitglieder, Bedienstete sonstige Personen entstanden sind. Die Nutzer sind verpflichtet, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Jeder Nutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar.
- (3) Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere Unfälle, Diebstähle oder sonstige Personen- und Sachschäden
- (4) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Nutzer und wird empfohlen, kann aber von der Gemeindeverwaltung zwingend verlangt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung von größerem Ausmaß handelt.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§10

Übertragung der Schlüsselgewalt

Die Schlüsselgewalt hat der Bürgermeister bzw. ein von ihm oder der Gemeindeverwaltung benannter Vertreter. Diese kann auf einen anderen Veranstaltungsleiter, Übungsleiter, Lehrpersonal oder Verantwortlichen übertragen werden. Die von der Gemeinde ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht (auch nicht kurzfristig) an Dritte weitergegeben werden.

§11

Einhaltung der Ordnung

- (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können in gravierenden Fällen die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfalle den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus dem Dorfgemeinschaftshaus zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus wird einschließlich der Nebenräume, Einrichtung und Geräte in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung oder beim Bürgermeister bzw. dem von ihm bestellten Vertreter geltend macht.
- (3) Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.
- (4) Das Dorfgemeinschaftshaus muss nach Beendigung der Veranstaltung wieder besenrein an den Bürgermeister bzw. einen von ihm bestellten Vertreter übergeben werden. Dazu ist im Vorfeld der Veranstaltung ein Termin zu vereinbaren. Spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veranstaltung.
- (5) Dem von der Gemeinde Beauftragten ist während der Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freier Eintritt zu gewähren.
- (6) Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter rechtzeitig für die Verkehrsregelung durch die Verkehrsbehörde zu sorgen.

§ 12

Rücktritt durch die Gemeinde

Die Gemeinde Bodenwöhr ist berechtigt vom jeweiligen Mietvertrag zurückzutreten, wenn,

- die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für eigene Veranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist,
- das Ansehen der Gemeinde durch die Veranstaltung geschädigt wird,
- der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat oder gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstoßen wird,
- Das Dorfgemeinschaftshaus infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Rücktritt durch die Gemeinde Bodenwöhr ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche seitens des Veranstalters sind ausgeschlossen.

§ 13

Entgelt

- (1) Das Entgelt zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses richtet sich nach den §§ 15 – 17 dieser Satzung in der aktuell gültigen Fassung.
- (2) Bodenwöhrer Vereine, die ihren Sitz in Bodenwöhr haben, erhalten für Vereinsveranstaltungen, die dem Zweckbetrieb eines Vereines dienen, das Dorfgemeinschaftshaus kostenfrei. Es wird lediglich eine Nebenkostenpauschale pro Tag erhoben.

§ 14

Haftung

- (1) Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Bodenwöhr nicht.
- (3) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer übernimmt die Gemeinde Bodenwöhr keinerlei Haftung.

§ 15

Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten für private Zwecke ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebühr wird 7 Tage vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeit fällig.
- (4) Vor der Benutzung der Räume ist dem verantwortlichen Bediensteten der Gemeinde der Einzahlungsbeleg vorzulegen.
- (5) Der Gemeindebedienstete ist befugt, bei Nichtvorlage des Zahlungsbeleges den Zutritt zu den Räumen zu verwehren.

§ 16

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung beträgt:
 - a) Privatpersonen / Vereine 50 €
 - b) Nebenkostenpauschale 5 € / Tag
 - c) Kaution 100 €

- (2) Bei gewerblicher Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser verdoppelt sich die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Buchstabe a).

§ 17

Gebührenfreie Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens sind gebührenfrei.

- (2) Die in der Gemeinde Bodenwöhr vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften können die Dorfgemeinschaftshäuser gebührenfrei nutzen.

- (3) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Bodenwöhr, die gemeinnützig tätig sind oder Jugendarbeit betreiben können die Räumlichkeiten kostenfrei nutzen.

- (4) Gebührenfrei sind Veranstaltungen von Privatpersonen oder Gruppen die unentgeltlich der Allgemeinheit angeboten werden.

§ 18

Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses unterliegt der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstigen gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird besonders hingewiesen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bodenwöhr, 29.07.2022

Hoffmann

1. Bürgermeister

